OBJEKT: III/Ub 8 — PLAN-NR. — BLATT-NR. — CABROPLAN Bestell-Nr. 111 127

Text Satzung

Stadt Bielefeld

- Stadtbezirk Stieghorst -

Bebauungsplan Nr. III / Ub 8
"Frordisser Hof"

Verfahrensstand:
Satzungsfassung

Gebietsabgrenzung:

- im Norden durch die Linnenstraße;
- im Osten durch die Pyrmonter Straße;
- im Süden durch die Lagesche Straße (Bundesstraße 66);
- im Westen durch den Lüking-Frordisser Hof

Gemarkung:

Ubbedissen
Flur 3

Rahmenkarte:

1 : 1000

Plangebietsgröße:

rd. 20,0 ha

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A. Nutzungsplan
B. Angabe der Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt
E. Begründung

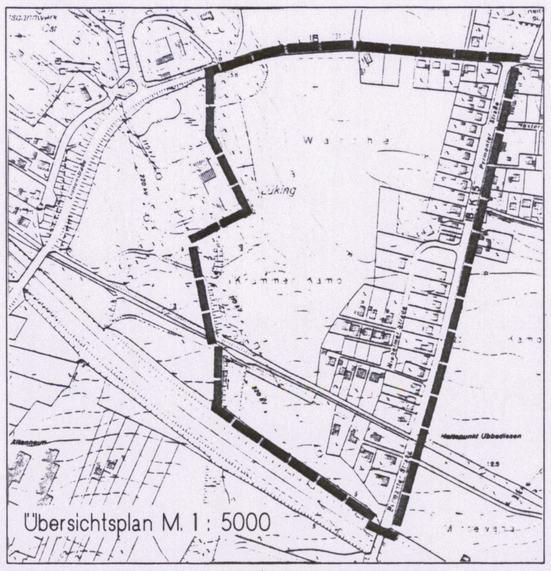

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137);
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823);
- die Landesbauordnung Nordrhein–Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NW S. 687);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.12.1998 (GV NW S.762).

Anmerkung:

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) – (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 – 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Nr. 21 BauONW und können gemäß § 84 (3) BauONW als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

0. Grenzen gemäß § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gemäß §§ 1(4) und 16(5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau– und und sonstigen Gebieten nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 1–5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.v.m. § 16–20 BauNVO)

Grund– und Geschoßflächenzahl (GRZ, GFZ,) (§§ 16–20 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist eine maximale Grundflächenzahl von 0,35 zulässig.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen, Gemeinschaftsanlagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 (1) ist gemäß § 19 (4) BauNVO i.V.m. § 21 a (3) BauNVO nicht zulässig.

Ausnahme:
Bei Baugrundstücken, die ihre maßgebliche Erschließungsseite im Süden haben und von dieser ihre Grundstückszufahrt haben, darf die zulässige Grundflächenzahl ausschließlich für Zufahrten bis zu 25% überschritten werden, wenn die Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien angelegt werden. Ein Überschreiten der zulässigen Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO ist gem. § 19 (4) i.V.m. § 21 a (3) BauNVO auch bei den Ausnahmegrundstücken nicht zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist eine maximale Geschoßflächenzahl von 0,8 zulässig.

Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauONW (§§ 16 und 20 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Höhe der baulichen Anlage (§ 16 und 18 BauNVO)

Innerhalb des in der Planzeichnung mit WA1 gekennzeichneten Gebietes ist eine maximale Traufhöhe von 4,8 m und eine maximale Firsthöhe von 9,5 m zulässig.

Innerhalb des in der Planzeichnung mit WA2 gekennzeichneten Gebietes ist eine maximale Traufhöhe von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe von 13,0 m zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) Ziffer 4 BauNVO wird durch die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante Dachhaut) und die maximale Firsthöhe (Schnittpunkt der Außenkanten der Dachflächen) bestimmt. Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO ist die Höhenlage der Mittelachse der nächstgelegenen Verkehrsfläche.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

o — offene Bauweise

In dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Einzel– und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Ausnahme:
Die die überbaubaren Flächen nach Süd–Osten, Süden, Süd–Westen und Westen definierenden Baugrenzen dürfen als Ausnahme mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 70 % verglast ist, um bis zu 2,0 m überschritten werden. (gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen mit Ausnahme eines 3,0 m Streifens entlang der Verkehrsfläche (Vorgartenfläche) zulässig.

Anmerkung:
Zur Ausführung der Stellplätze auf den Baugrundstücken siehe Punkt 12 der textlichen Festsetzungen und Zeichenerklärungen

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Ziffer 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Ziffer 5 BauGB)

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bürgerzentrum)

6. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Ziffer 3 und (4) BauGB)

Bahnanlagen

7. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziffer 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

BW — Zweckbestimmung: befahrbarer Wohnweg

F+R — Zweckbestimmung: öffentlicher Fuß– und Radweg

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall– und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Ziffer 12 und 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität (Netztrafostation)

BHKW — Zweckbestimmung: Blockheizkraftwerk
Anmerkung:
Der Standort für das Blockheizkraftwerk gilt als Vormerkung und wird im Rahmen der Versorgungsplanung noch genauer präzisiert.

RHB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
Anmerkung:
Der Standort für das Regenrückhaltebecken gilt als Vormerkung und wird im Rahmen der Kanalisations– und Entwasserungsplanung noch genauer präzisiert.

9. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)

Oberirdische 110kV Leitung (Bestand)
Oberirdische 380kV Leitung
Unterirdische Erdgashochdruckleitung DN 300 St (Bestand)

Anmerkung:
Die Leitungsverläufe sind mit den jeweils vorgeschriebenen Schutzstreifen festgesetzt.

10. Grünflächen (§ 9 (1) Ziffer 15 BauGB)

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

B — Zweckbestimmung: Bolzplatz

P — Zweckbestimmung: Behelfsparkplatz

Anmerkung:
Die Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz ist in einem Teilbereich als Behelfsparkplatz zulässig.
Die genaue Lage des Behelfsparkplatzes regelt die Ausbauplanung.

V — Zweckbestimmung: Straßen– bzw. Wegebegleitgrün

Zweckbestimmung: Parkanlage

Anmerkung:
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als naturnahe Wiese anzulegen und zu erhalten.

Anmerkung:
Die Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind in ihrer Führung und Lage als Vormerkung dargestellt. Die genaue Lage und Dimensionierung wird im Rahmen der Wegeplanung festgelegt. Ihre Sicherung erfolgt über eine Wegerecht.

11. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Ziffer 16 BauGB)

Wasserflächen (Wasserlauf des Frordisser Baches und des westlichen Seitenbaches)

Die zum ordnungsgemäßen Abfluß des Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken erforderlichen Anlagen sind auf allen Flächen zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie oder im Innenbereich der von Baufenstern umschlossenen Fläche zulässig.

Hinweis:
Das auf privaten Grundstücken von versiegelten Flächen abfließende Wasser muß vor Einleitung in das öffentliche Mulden–Rigolensystem durch geeignete Anlagen (Ausfilterung von Leichtstoffen, Feststoffen und Schlämmen) vorgereinigt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb dieses Systems nicht zu gefährden.

Anmerkung:
a) Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird die Errichtung einer Zisterne – mit Überlauf in die Entwasserungsmulden – und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen. Wird jedoch eine Brauchwassernutzung im Haus (zum Beispiel zur Toilettenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasserversorgung sorgfältig zu beachten. Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwassernetz im Haus verbunden werden. Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

b) Im gesamten Plangebiet ist das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Technik – Regelwerk ATV – mit Überlauf in die Entwässerungsmulden im Baugebiet zu versickern.

Anmerkung:
Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,5 m beidseitig an den geplanten Regen– und Entwässerungskanälen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind.

12. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

Die umgrenzten Flächen werden als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 8 (2) Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 4 – 6 des Landschaftsgesetzes NW festgesetzt.

a) Diese Flächen und Maßnahmen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Bebauungsplanfestsetzungen zugelassen sind, gemäß § 9 (1a) BauGB zugeordnet.

b) Fuß– und Radwege sind als wassergebundene Wegedecke auszuführen.

c) Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sind als wassergebundene Wegedecke bzw. als Pflasterung mit mindestens 30% durchbrochenem Anteil oder 3 cm Fugen auszuführen.

d) Zur Sicherung der naturnahen Entwicklung des Frordisser Baches ist der Uferrandstreifen entsprechend der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von von Fließgewassern in Nordrhein–Westfalen" vom 05.10.1989 ("Blaue Richtlinie") zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Fuß– und Radwege haben sich in ihrer Dimensionierung den ökologischen Anforderungen unterzuordnen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB)

Begrünung nicht überbaubarer Flächen:
Die nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
Mindestens 50 % der Gartenflächen sind naturnah zu gestalten bzw. mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist mind. 1 Baum 2. Größe oder 10 heimische Sträucher nach Angabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes je 100 qm Gartenfläche zu bepflanzen.

Durchgrünung für die oberirdischen, freien privaten Stellplätze:
Für die oberirdischen, freien privaten Stellplätze ist für je 4 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Baum nach Angabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

anzupflanzender Baum

Anmerkung:
Standortvormerkung. Der genaue Standort wird im Rahmen der Straßenausbauplanung festgelegt.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Ziffer 25 b BauGB)

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Vegetationen auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ergänzen, sofern nicht andere Festsetzungen und Maßgaben dieses Bebauungsplanes entgegenstehen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 (6) BauGB)

L — Landschaftsschutzgebiet Bielefeld–Ost

13. Mit Geh– Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Ziffer 21 BauGB)

Mit Geh– Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen

G — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
L — Leitungsrecht zugunsten der Ver– und Entsorgungsträger
F — Fahrrecht zugunsten von Rettungsfahrzeugen

14. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Ziffer 3 und (6) BauGB)

Altlast, Altlastenverdachtsfläche

Anmerkung:
Die gekennzeichneten Flächen sind mit der jeweiligen katasterlichen Kennung in der Planzeichnung festgesetzt.

15. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW)

Dachformen: In dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Sattel–, Pult– und Zeltdächer allgemein zulässig.
Innerhalb des als WA–2 festgesetzten Baugebietes sind Walmdächer und Krüppelwalmdächer ausnahmsweise zulässig, wenn die Eigenart der näheren Umgebung des betreffenden Baugrundstückes durch diese Dachform geprägt ist.
Für Doppelhäuser und Hausgruppen ist nur eine Dachform zulässig. Innerhalb einer zusammenhängenden Baufläche ist ebenfalls eine Dachform anzustreben.
Anmerkung:
Satteldach im Sinne dieser Festlegung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung, gemeinsamen horizontalem First und senkrechten Giebelflächen gebildet wird, d.h. Walmdächer und Krüppelwalmdächer sind kein Satteldach gemäß dieser Festsetzung.

Dachneigungen: In dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Dachneigungen von 21 – 45° zulässig. Dabei ist für Doppelhäuser und Hausgruppen nur eine Dachneigung zulässig. Innerhalb einer zusammenhängenden Baufläche ist ebenfalls eine Dachneigung anzustreben.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte: Bei Pult– und Zeltdächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte zulässig.
Die Dachaufbauten müssen folgende Abstände einhalten:
von der Außenwand der Giebelseite mindestens 1,5 m
von dem First mindestens 0,75 m

Die Dacheinschnitte müssen folgende Abstände einhalten:
von der Außenwand der Giebelseite mindestens 2,0 m
von der Traufe mindestens 0,75 m
von dem First mindestens 1,5 m

Bei Walmdächern sind Dachaufbauten und –einschnitte zulässig, wenn die Firstlänge nicht überschritten wird.

Die Dachaufbauten müssen folgende Abstände einhalten:
von dem First mindestens 0,75 m

Die Dacheinschnitte müssen folgende Abstände einhalten:
von der Traufe mindestens 0,75 m
von dem First mindestens 1,5 m

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

z.B.: 34 — Flurstücksnummer

mögliche Grundstücksteilung

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,7 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Die Anpflanzung von einzelnen hochstämmigen Bäumen ist zulässig. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)
Anmerkung:
Die Stellung der baulichen Anlagen zum Zwecke der Ausnutzung der Sonneneinstrahlung für Photovoltaik / Kollektoren wird empfohlen.

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nach Möglichkeit dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,5 m beidseitig an den geplanten Regen– und Entwässerungskanälen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher zulässig sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen–Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld umgehend zu verständigen.

1. Ausfertigung

Größe des Plangebietes: rd. 20,0 ha, Gemarkung: Ubbedissen, Flur 3

Der Umwelt– und Stadtentwicklungsausschuß der Stadt hat am 20.01.98 gem. § 2 (1) / ~~§ 2 (1) u. (4)~~ Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen / ~~zu ändern~~.
Die "frühzeitige Bürgerbeteiligung" wurde gem. § 3 (1) Satz 1 / ~~§ 3 (1) Satz 2~~ BauGB nach den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchgeführt / ~~nicht durchgeführt~~.
Bielefeld, 03. MAI 1999
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Planungsamt
i.A.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Bielefeld,
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Vermessungs– und Katasteramt
i.A.

Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.
Bielefeld,
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Vermessungs– und Katasteramt
i.A.

Entwurf und Anfertigung dieses Planes erfolgte unter fachlicher Begleitung des Planungsamtes der Stadt Bielefeld durch das Büro Berief, Drees & Partner, 33689 Bielefeld–Sennestadt.
Bielefeld, 03. MAI 1999
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Planungsamt
i.A.

Diese(r) Plan / ~~Planänderung~~ ist gem. §§ 2 (1), 3 (2) / §§ 2 (1) u. (4), 3 (2) BauGB am vom Umwelt– und Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen
Bielefeld,
Vorsitzende(r)
Schriftführer(in)

Diese(r) Plan / ~~Planänderung~~ hat einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf in der Zeit vom 15.07. bis 28.08.1998 öffentlich ausgelegen und vom 11.01. bis 25.01.1999 erneut öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung wurde am und die erneute Offenlegung am ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Bielefeld,
Die Oberbürgermeisterin
Planungsamt
i.A.

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen hat der Rat der Stadt am 29.04.99 beschossen. Dieser Plan – ~~mit dem Ergänzungsplan~~ / Offenlegungsplan – ist gem. § 10 (1) BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NW vom Rat der Stadt am 29.04.99 als Satzung beschlossen.
Bielefeld, 04. MAI 1999
Oberbürgermeisterin
Schriftführer(in)

Dieser Plan ~~– mit dem Ergänzungsplan / Offenlegungsplan –~~ wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 (3) BauGB ab 17.05.99 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit Bekanntmachung vom 17.05.99 tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.
Bielefeld, 17.05.99
Die Oberbürgermeisterin
Planungsamt
i.A.

Stadt Bielefeld

- Stadtbezirk Stieghorst -

Bebauungsplan Nr. III / Ub 8
"Frordisser Hof"

Verfahrensstand:
Satzungsfassung

0 20 40 60 80m
Maßstab im Original 1: 1000 — 31. März 1999 — Norden

GABRYSCH + PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER
Dorotheenstraße 5
33615 Bielefeld
Telefon 0521/96 62 20, Telefax 0521/966 22 11

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
KOMMUNALBERATUNG
33689 Bielefeld – Sennestadt, Vennhofallee 97
Telefon 05205/3230 u. 6502, Telefax 05205/22679
E–Mail: BDPartner@BauNetz.de
BERIEF, DREES & PARTNER GbR Architekten BDA Stadtplaner SRL